

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

gemäß § 64 LWG NRW

(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der **§§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 39 – 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 62 – 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** vom 19.02.1997 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung aller sonstigen Gewässer im Stadtgebiet durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) gemäß § 62 Abs. 3 LWG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG Verbandsbeiträge auferlegt.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere Erhaltung/Neupflanzung einer standortgerechten Vegetation,
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
 - die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Gemäß § 39 Abs. 2 WHG muss die Gewässerunterhaltung die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§§ 27 bis 31 WHG) und das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) sowie den Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) zur Erreichung u.a. eines guten ökologischen Zustandes bei natürlichen Gewässern berücksichtigen und es darf die Zielerreichung nicht gefährdet werden. Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts muss Rechnung getragen werden.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und seine Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwands

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der durch den BRW unterhaltenen Gewässer um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt gemäß § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 LWG) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der durch den BRW unterhaltenen Gewässer. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Vorfluter erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr ist im Sinne von § 6 Absatz 5 KAG grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (4) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (5) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (6) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt binnen eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird zum Anfang des Monats berücksichtigt, der auf die Änderungsmitteilung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG pro Quadratmeter Grundstücksfläche; als Berechnungseinheit dient der Ar (1 ar = 100 m²) Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG zu 90 % auf die versiegelten und zu 10 % auf die übrigen Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Gewässerflächen werden nicht veranlagt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige den natürlichen Wasserabfluss behindernde oder verändernde Befestigungen vorzufinden sind. Versiegelt sind hiernach insbesondere Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind.
- (3) Übrige Flächen sind alle Flächen, die nicht nach § 4 Abs. 2 versiegelt sind. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung der Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Stadt kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung die vorhandenen Daten dritter Behörden, insbesondere des BRW und der Technische Betriebe Velbert AöR, verwenden. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht, zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühren und zum

Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühren. Die mitgeteilten Daten werden nur für die genannten Zwecke verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben. Insoweit haben die Gebührenpflichtigen den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro 100 m ² und Jahr	3,62 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro 100 m ² und Jahr	0,09 €

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Es gilt im Übrigen die Grundabgabensatzung.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen und die Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 bei Wechsel des Gebührensschuldners die Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.